



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rolf Fischer und Hans Müller (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

1. Laut EU-Dienstleistungsrichtlinie waren bis Dezember sämtliche Gesetze und Verordnungen auf Dienstleistungshindernisse zu überprüfen und ggf. zu ändern. Was ergab dieses sog. Normenscreening für Schleswig-Holstein? Welche Gesetze wurden wie geändert? Inwieweit sind soziale Akteure wie Gewerkschaften, Verbraucher- und Umweltschützer mit einbezogen gewesen?

Antwort:

Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten betreffen, sind überprüft worden. Dabei war in erster Linie sicherzustellen, dass dienstleistungsrelevante Verfahren und Formalitäten - den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie entsprechend - vollständig elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner (EA) abgewickelt werden können. Im Wesentlichen sind zu diesem Zweck verfahrensrechtliche Vorschriften angepasst worden. Die wichtigsten Änderungen im Landesrecht sind im Dienstleistungsrichtliniengesetz zusammengefasst worden. Das Gesetz ist am 26. März 2010 in Kraft getreten (GVOBl. 2010, Nr. 8, S. 356). Das federführende Finanzministerium hat die betroffenen Verbände und Organisationen beteiligt. Insbesondere sind der DGB, verdi und der dbb angehört worden.

2. Laut EU-Dienstleistungsrichtlinie waren bis Dezember sog. Einheitliche Ansprechpartner zu bilden. Wo sind diese Einheitlichen Ansprechpartner angesiedelt? Welche Aufgaben haben sie? Können diese ihre Leistungen auch für deutsche Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten erbringen? Wie ist die Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen wie z.B. Gewerkschaften und Verbraucherschützer geregelt? Welche datenschutzrechtlichen Absicherungen gibt es für den Umgang mit Daten beim Einheitlichen Ansprechpartner?

Antwort:

Das Land hat gemeinsam mit den Wirtschaftskammern und den Kommunen des Landes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet, die die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) in Schleswig-Holstein wahrnimmt. Über den EA können potenzielle (aus- wie inländische) Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten abwickeln, die mit der Aufnahme oder der Ausübung einer Dienstleistung zusammenhängen. Der EA nimmt jedoch lediglich eine Mittlerfunktion zwischen dem Dienstleistungserbringer und den zuständigen Behörden wahr. Der EA ist nicht befugt, Sachentscheidungen zu treffen. Die fachlichen Zuständigkeiten der Behörden sind durch die Dienstleistungsrichtlinie nicht berührt. Mit dem EA werden jedoch im Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie moderne und kundenfreundliche Front-Office-Strukturen geschaffen. Der Dienstleistungserbringer wendet sich nur noch an den Einheitlichen Ansprechpartner, jedoch nicht mehr an häufig zahlreiche anderweitig zuständige Fachbehörden. Die Verantwortung für die Einbindung aller im Einzelfall zu beteiligenden Stellen liegt beim EA. Im Übrigen ist der EA als Angebot zu verstehen. Wer sich direkt an die zuständigen Behörden wenden möchte, kann dies wie bisher tun. Der EA ist unter www.ea-sh.de erreichbar.

Hinsichtlich des Datenschutzes unterliegt der EA denselben rechtlichen Rahmenbedingungen wie das Land. Dementsprechend hat das ULD im Rahmen einer Vorabkontrolle gemäß § 9 des Landesdatenschutzes geprüft, ob die Datenverarbeitung beim EA zulässig ist.

3. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind nach der Richtlinie nicht klar definiert, so dass privatisierte öffentliche Aufgaben auch unter die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie fallen können. Sind weitere Privatisierungen (auch im Rahmen von „Public-Private-Partnership“) geplant? Wie soll sichergestellt werden, dass das Land weiterhin Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Qualität der Aufgabenerfüllung behält?

Antwort:

In der Dienstleistungsrichtlinie ist ausdrücklich geregelt, dass weder das Arbeitsrecht noch die Regelungen zur sozialen Sicherheit berührt werden. Die Dienstleistungsrichtlinie schließt auch nicht aus, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes weiterhin auf Genehmigungsvorbehalten zu bestehen. Außerdem sind beispielsweise Versorgungsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Gesundheitsdienstleistungen ganz oder teilweise von der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen. Neben

diesen ausdrücklich geregelten Ausnahmen ist auch klargestellt, dass die Dienstleistungsrichtlinie nicht auf die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse abzielt. Auch wenn es schwierig ist, Dienstleistungen „von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ zu definieren, dürfte eine undifferenzierte Deregulierung im Dienstleistungsbereich nicht zu befürchten sein. Die eigentliche Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners wird in Deutschland ausnahmslos als staatliche Aufgabe aufgefasst und daher in Schleswig-Holstein ebenso wie in allen anderen Bundesländern von staatlichen Stellen oder Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung wahrgenommen.

4. Inwieweit kann die EU-Dienstleistungsrichtlinie negative Auswirkungen auf bereits erfolgte Privatisierungen von staatlichen Aufgaben haben? Ist ggf. an die Rückabwicklung bereits erfolgter Privatisierungen gedacht?

Antwort:

Ein zwingender Zusammenhang zwischen der Privatisierung staatlicher Aufgaben und der EG-Dienstleistungsrichtlinie besteht nicht. Die Frage, in welcher Form staatliche Aufgaben wahrgenommen werden, ist nicht Gegenstand der Dienstleistungsrichtlinie.

5. Welche Auswirkungen wird die EU-Dienstleistungsrichtlinie auf den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein haben?

Antwort:

Mit der Dienstleistungsrichtlinie ist die Erwartung verknüpft, Hemmnisse für grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeiten abzubauen und dem Dienstleistungssektor dadurch Impulse zu verschaffen. In Schleswig-Holstein sollen inländische Dienstleister in gleicher Weise profitieren.

6. Welche Maßnahmen sind geplant, um eine konkrete Folgenabschätzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie vorzunehmen?

Antwort:

Belastbare Ergebnisse über die Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie liegen noch nicht vor. Allerdings sind Evaluierungsmaßnahmen vorgesehen: Gemäß Art. 41 der Dienstleistungsrichtlinie berichtet die Kommission dem EU-Parlament und dem Rat erstmalig zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist über die Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie. Davon unabhängig sieht die Dienstleistungsrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission die Ergebnisse der Normenprüfung bewerten. Dieser Prozess ist angelaufen und wird in Deutschland federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie begleitet. Auf Landesebene haben sich die Träger des Einheitlichen Ansprechpartners in ihrer Kooperationsvereinbarung verpflichtet, die Tätigkeit des EA und die gewählte rechtliche Gestaltung nach Ablauf von zwei Jahren seit Gründung der Anstalt zu evaluieren.